

# Antrag auf Teilhabeleistungen

## Schulbedarf

(Antrag für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag)

Erstantrag       Folgeantrag

Tag der Antragstellung \_\_\_\_\_

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Antragsteller		Anspruchsberechtigung
Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.		
Vorname d. Antragstellers	Nachname d. Antragstellers	Ich beziehe <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen)  <input type="checkbox"/> Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)
Adresse:		
Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)		

Ich beantrage für mich / für mein Kind (nicht Zutreffendes bitte streichen)		
<input type="checkbox"/> die Übernahme der Kosten für den Schulbedarf		
Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
Klassenstufe des Kindes	Name und Anschrift der Schule:	
<p><b>Beleg des Schulbesuchs:</b>            Für Schüler, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die älter als 15 Jahre sind, ist die Schülereigenschaft durch die Vorlage des Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung nachzuweisen.</p> <p><input type="checkbox"/> Schülersausweis/Schulbescheinigung ist beigelegt</p>		
<p><b>Kontoverbindung des Antragstellers:</b>            Bitte nehmen Sie die Überweisung auf folgendes Konto vor:</p> <p>Kontoinhaber: _____</p> <p>IBAN: _____</p> <p>BIC: _____</p> <p>Name der Bank: _____</p>		
<p>_____            Datum, Unterschrift Antragsteller</p>		

# Bildungs- und Teilhabeleistungen

## Schulbedarf

**Tipp:**

Infos zum Bildungspaket im Internet auf [www.but-harz.de](http://www.but-harz.de).

## Hinweise

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 3 SGB II. Die Antragstellung ist nicht von der Schriftform abhängig, sondern Sie können Ihren Anspruch auch mündlich vortragen.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Für alle Schüler, die erstmalig eingeschult werden oder nach Vollendung des 15. Lebensjahres den Schulbedarf beanspruchen, muss als Nachweis eine aktuelle Schulbescheinigung eingereicht werden.

Der Anspruch besteht als pauschaler Bedarf 65,00 EUR im Februar und 130,00 EUR im August (Stand 2024). Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Regelbedarf erhöht.

Diese Leistungen werden zum 01.02. und/oder zum 01.08. an Sie überwiesen.